

Wie vorauszusehen, werden gar manche Bittgesuche an die römische Kurie gerichtet werden, um ein Testament abändern zu dürfen, da so leicht neue Umstände eintreten können, die die Aenderung eines Testamentes wünschenswert machen. Dazu kommt die Unerfahrenheit der Novizen, die selbst dann, wenn sie von einem Notar Aufklärung erhalten, doch meistens nur schwer sich in die verschiedenen Möglichkeiten hineindenken können, und es darum unterlassen, etwa mittels eines bedingten Testamentes einer späteren Abänderung vorzubeugen. Daher geben wir zum Schluß ein Beispiel eines solchen Gesuches. Es betrifft eine Person, die nach Pfingsten 1918 Profess gemacht hat und wegen des plötzlichen Todes ihres Bruders ihr Testament ändern will:

Beatissime Pater!

N. N. sacerdos (clericus, frater laicus, soror) professus (professa) in Congregatione (in Provincia in domo) ad pedes S. V. provolutus (provoluta) humiliter veniam petit, secundum can. 583, n. 2, mutandi suum testamentum, quod propter inopinatam mortem sui fratris nova redactione indiget.

Pro qua gratia (weiter ist nichts hinzuzufügen).

Man sende das Gesuch an den römischen Procurator der betreffenden Genossenschaft oder unmittelbar „Alla S. Congregazione dei Religiosi“ (oder: „A la S. Congrégation des Religieux“), Cancelleria Apostolica. Rom.

Das tschechoslowakische Ehereformgesetz vom 22. Mai 1919.¹⁾

Von Universitäts-Professor Dr. Joh. Schlenz, Prag.

I. Es ist bekannt, daß bei uns die Ehereformer besonders seit den letzten zwanzig Jahren eine ungemein rührige Tätigkeit entfalteten. Durch Gründung sogenannter Ehereformvereine, durch Veranstaltung zahlreicher Versammlungen, durch Verbreitung entsprechender Broschüren und Flugschriften, besonders aber durch die eifrige Mitarbeit der kirchenfeindlichen Presse suchte man das Volk und die Regierung für Zivilehe und Ehetrennung zu gewinnen. Eine eigene Zeitschrift, „Die Fessel“, wurde gegründet als Zentralorgan der ganzen Bewegung. Besonders lebhaft gestaltete

zu müssen. Denn in diesem Falle ändert man direkt das Testament nicht, sondern man läßt nur seinen Verwalter einen Akt setzen, der indirekt eine teilweise Aenderung des Testamentes zur Folge hat. — Da nun das Verbot des can. 583, n. 2, eine Beschränkung der Freiheit ist, so darf es unseres Erachtens nicht weiter ausgedehnt werden, als die Worte des Gesetzes selbst verlangen, so daß eine solche Verfügung, wenn nichts anderes im Wege steht, ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles geschehen kann.

¹⁾ Gesetzesammlung (Sg) Nr. 320; kundgemacht am 13. Juni 1919.

sich diese Agitation im Jahre 1906. Damals wurde auch eine Unterschriftensammlung zugunsten der Ehereform eingeleitet; sie ergab etwa 80.000 Unterschriften.

Da erhob sich das katholische Volk zur Abwehr. Die Protestbewegung, die nun einsetzte, überraschte selbst die Gegner. Nicht weniger als **4,500.000** Unterschriften wurden gesammelt für die Aufrechterhaltung des christlichen Eherechtes und der christlichen Familie! Im Jahre 1910 begann die Bewegung neuerdings; doch auch damals wurde der Ansturm glücklich abgeschlagen.

Daß man nach dem Kriege mit besonderer Schärfe den Kampf wieder aufnehmen werde, war vorauszusehen. Schrieb doch „Die Fessel“ in der Aprilnummer vom Jahre 1916: „Die Ehereform wird nach dem Kriege die wichtigste Staatsfrage werden! Laßt uns diese Zeit ruhig abwarten! Wir lassen nicht locker! Das Ende des Krieges ist der Anfang der Ehereform.“ Wie wir sehen, ist diese Prophezeiung, wenigstens im tschechischen Staate, in Erfüllung gegangen.

In Deutschösterreich gelang es ihnen allerdings nicht. — Der jüdische Abgeordnete Dfner brachte am 27. November 1918, also unmittelbar nach dem Zusammenbruche, in der Nationalversammlung in Wien einen Gesetzesantrag ein, der die Abschaffung der §§ 63, 64, 111 u. a., sowie die gesetzliche Trennbarkeit der Ehe, kurz das Programm der Ehereformer, verlangte. Der Antrag fand von den Sozialdemokraten, Liberalen und leider auch von Deutschnationalen Unterstützung. Doch dank der energischen, von der christlichsozialen Partei organisierten Gegenagitation wurde auch diesmal der Angriff abgewehrt.

Bei uns in Böhmen aber kam es anders! Da hatten besonders die Freidenker und die durch ihren fanatischen Kirchenhaß bekannten tschechischen Sozialisten schon jahrelang gründlich vorgearbeitet. Es ist sehr bezeichnend, daß der Antrag der Ehereformer auf Einführung der Zwangszivilehe und Ehetrennung der erste war, welcher der Nationalversammlung vorgelegt wurde.

Das Ringen um das endgültige Schicksal dieses Antrages dauerte von der Einberufung der Nationalversammlung bis zur Abstimmung am 22. Mai 1919.

Der erste Gesetzesentwurf, welchen der Justizauschuß vorlegte, war geradezu eine Herausforderung des christlichen Volkes. Denn er enthielt nach dem Antrage der Freidenker die allgemeine Zwangszivilehe, die Ehetrennung u. dgl. Daher setzte alsbald eine umfassende Gegenbewegung der Katholiken ein, an der sich vor allem der Klerus beteiligte. Millionen von Unterschriften wurden gesammelt als Protest besonders gegen die Zwangszivilehe und die Ehetrennung. Der gewaltige Sturm der Entrüstung war nicht vergeblich; er hatte zur Folge, daß der erste Entwurf zur Umarbeitung zurückgeschickt wurde. Der zweite Entwurf des Justizauschusses

zeigte bereits bedeutende Milderungen. Statt der obligatorischen begnügte er sich mit der Wahl-Zivilehe und wahrte damit wenigstens die Gewissensfreiheit.

Die entscheidende Debatte um die endgültige Annahme des Ehereformgesetzes dauerte drei Tage, vom 20. bis zum 22. Mai. Unter den Rednern, welche den katholischen Standpunkt energisch vertraten, ragte vor allem der damalige Abgeordnete und nunmehrige hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Franz Rordač hervor. Dem tiefen Eindrucke seiner begeisterten Rede vermochten sich selbst die Gegner nicht zu entziehen.¹⁾ Die zwei wichtigsten Abstimmungen bezogen sich auf die Zwangszivilehe und die Ehetrennung. Für die Zwangszivilehe, nach dem Antrage des bekannten Dr. Bartošek, traten bloß die tschechischen Sozialisten ein, die in ihrem Kirchenhaß sogar das Prinzip der Gewissensfreiheit preisgaben. Da benahmen sich die Sozialdemokraten anders. Ihrem Grundsätze gemäß stimmten sie für die Freiheit in der Eheschließungsform, also gegen die Zwangszivilehe. So blieb es bei der Wahl-Zivilehe.

Der zweite wichtigste Gegenstand der Abstimmung war die Trennbarkeit der Ehe. Für die Trennbarkeit stimmten alle Sozialisten ohne Ausnahme, also die tschechischen Sozialisten und die Sozialdemokraten, ebenso die Demokraten und alle Agrarier,²⁾ von denen aber sehr viele bei der Abstimmung fehlten; unter diesen fehlte diesmal auch der agrarische Abgeordnete Dechant Krojher. Zwei andere tschechische katholische Geistliche und Abgeordnete der Agrarier stimmten leider für die Ehetrennung. Diese Herren haben damit ihrem Namen, noch mehr aber ihrem Stande wahrlich — keine Ehre gemacht!³⁾

Wenn die wahre Ueberzeugung der Katholiken dieses Staates in bezug auf die Ehetrennung unverfälscht zum Ausdruck gekommen wäre, wie dies in einer demokratischen Republik vorausgesetzt werden sollte, dann wäre die damalige Abstimmung am 22. Mai anders ausgefallen.

Eine für uns Deutsche beschämende Tatsache sei noch angeführt. Es ist bekannt, daß in den ersten Monaten nach dem Umsturze das deutsche Volk der neuen Regierung gegenüber sich sehr reserviert verhielt und alles sorgfältig vermied, was als tatsächliche Anerkennung gedeutet werden könnte, bevor noch die Friedenskonferenz die Frage entschieden hätte. Trotzdem zögerten die deutschen Freidenker, Ehereformer und ihre Gesinnungsgeossen

¹⁾ Auch mehrere Abgeordnete aus der Slowakei nahmen an den Debatten regen Anteil, namentlich der in der letzten Zeit oft genannte Pfarrer Hlinka.

²⁾ Diese Partei ist freisinnig, besonders aber ihre Presse, und doch gehören ihr wohl gegen 100 tschechische katholische Geistliche an.

³⁾ Siehe „Pražský Večerník“ vom 23. Mai 1919, Nr. 117.

nicht, am 16. Jänner, also kaum zehn Wochen nach dem Umsturze, gemeinsam mit den tschechischen Vertretern beim Präsidenten der tschechischen Nationalversammlung sowie beim Ministerpräsidenten Dr. Kramář, dem Justizminister Soukup u. a. vorzusprechen und um baldige Erledigung der Eheform zu bitten. Gewiß, sehr bezeichnend! Wenn es damals deutsche katholische Volksvertreter gewagt hätten, ihre Wünsche oder Forderungen gemeinsam mit tschechischen Vertretern der Regierung vorzutragen, gemeinsam mit den Tschechen sich an Demonstrationsaufzügen zu beteiligen, wie hätten die Freisinnigen gelächert, als Volksverräter sie gebrandmarkt, die giftigsten Zeitungsartikel gegen sie gerichtet u. dgl. mehr.

Und was geschah jenen deutschen Vertretern? Nicht das geringste! Die „Bohemia“ forderte sogar in einem langen Aufsatze vom 16. Jänner zur zahlreichen Teilnahme deutscher Gesinnungsgenossen an dieser tschechischen Demonstration auf.

II. Was den Inhalt¹⁾ des neuen Eheformgesetzes betrifft, so läßt sich derselbe dahin zusammenfassen, daß damit die Wahl-Zivilehe eingeführt, eine Anzahl der bisher geltenden Ehehindernisse beseitigt und die Trennbarkeit aller, auch der katholischen Ehen verfügt wird.

a) Die Wahl-Zivilehe. Nach dem bisher in Böhmen u. a. geltenden österreichischen Zivileherechte gab es bloß die sogenannte absolute und die relative Not-Zivilehe; erstere nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, nach welchem es in dem Falle, wo der betreffende Seelsorger infolge eines staatlich nicht anerkannten indispensablen Hindernisses die Vornahme des Aufgebotes und der Trauung verweigerte, den Eheverbern freistand, vor der Zivilbehörde die Ehe zu schließen; letztere nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wonach Konfessionslose sowie jene, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörten, vor der Zivilbehörde ihre Ehe schließen konnten. Durch das neue Eheformgesetz ist nun für den ganzen Bereich des tschechoslowakischen Staates die fakultative oder Wahl-Zivilehe eingeführt worden; dies besagt § 1 des genannten Gesetzes: „Zur Gültigkeit der Ehe wird das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe, und zwar entweder bürgerlich oder kirchlich gefordert“; ebenso § 12: „Falls die Verlobten bloß die kirchliche Trauung wünschen, findet das Aufgebot und die Trauung beim zuständigen Seelsorger statt.“ Es bleibt demnach dem Ermessen der Eheverber freigestellt, ob sie ihre Ehe kirchlich vor ihrem Seelsorger oder bürgerlich vor dem Standesamte schließen wollen. Außer-

¹⁾ Siehe die zunächst für den Seelsorgerkernus herausgegebene Schrift: Schlenz, Das Ehegesetz vom 22. Mai 1919, Reichenberg, Verlag der Volksbundzentrale.

dem können jene, die zunächst bürgerlich ihre Ehe geschlossen haben, nachträglich auch noch kirchlich sich trauen lassen; denn § 12 verfügt: „Den bereits bürgerlich getrauten Parteien bleibt es überlassen, ob sie sich auch den kirchlichen Förmlichkeiten (!) unterziehen wollen.“

Mithin ergeben sich nach diesen Bestimmungen drei Eheschließungsmöglichkeiten, die bloß kirchliche, die bloß bürgerliche und die bürgerlich-kirchliche.

Vergleicht man die Wahl-Zivilehe, die wir bekanntlich auch in England sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika finden, mit der Zwangs-Zivilehe, so steht letztere mit den Kirchengesetzen gewiß im schärfsten Widerspruche; sie ist zugleich unvereinbar mit der Gewissensfreiheit, da das Staatsgesetz Katholiken zu einer Eheschließungsform zwingt, die sie in ihrem Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung für ungültig halten. Subjektiv kann sie allerdings ohne Sünde sein. Aber auch die fakultative Zivilehe ist zu verwerfen; denn sie beruht auf dem Indifferentismus, befördert diesen, führt zur Vernachlässigung der kirchlichen Eheschließung und stellt die Zivilehe der kirchlichen Trauung gesetzlich gleich. Doch entspricht sie wenigstens dem Prinzip der Gewissensfreiheit, und in dieser Hinsicht verdient sie vor der Zwangs-Zivilehe entschieden den Vorzug.¹⁾

Es ist klar, daß Katholiken unter schwerer Sünde verpflichtet sind, sich kirchlich trauen zu lassen. Für Mischehen verfügt § 12 ferner: „Bei gemischtem Religionsbekenntnisse der Verlobten findet das Aufgebot bei beiden Seelsorgern, die Trauung nach dem Willen der Verlobten bei einem der beiden Seelsorger oder bei beiden statt.“ Katholische Seelsorger und Brautleute werden sich allerdings bezüglich der Mischehen an die kirchlichen Vorschriften halten!²⁾

Hierbei sei hervorgehoben, daß auch die Verfügungen des neuen Kirchengesetzbuches bezüglich der Mischehen begreiflicherweise streng lauten; so bestimmt can. 1063: „Trotz erlangter Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit ist es weder vor noch nach der kirchlichen Trauung den Eheleuten gestattet, sich auch an den akatholischen Religionsdiener zur Leistung oder Erneuerung des Ehekonsenses zu wenden. Weiß der Pfarrer sicher, daß die Brautleute diese Vorschrift übertreten werden oder schon übertreten haben, so darf er nur aus sehr triftigen Gründen unter Beseitigung des Vergernisses und nur nach Befragen seines Bischofs ihrer Ehe assistieren.“³⁾

¹⁾ Siehe Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes ², S. 411; Sägmüller, Kirchenrecht ², S. 541; Schnitter, Eherecht ⁵, S. 52 bis 84 u. a.

²⁾ Siehe Haring a. a. O. S. 531 ff.

³⁾ Siehe auch can. 1061, 1062, 1064; Perathoner, Das kirchliche Strafrecht, 1919, S. 70.

b) Ehehindernisse. Auch bezüglich der Ehehindernisse hat das neue Ehegesetz gründlich „reformiert“, und zwar im Sinne der modernen Ehereformer. Folgende trennende Ehehindernisse, die bisher das bürgerliche Eherecht aufrecht gehalten, hat das tschechoslowakische Ehereformgesetz beseitigt: 1. Das Hindernis der höheren Weihe, beziehungsweise der feierlichen Ordensprofess (nach § 63 a. b. G.-B.); 2. der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. a. D.); 3. des Ehebruches (§ 67 a. a. D.); 4. des Ehebandes (§ 111); 5. des Katholizismus, auf Grund der Hofdekrete vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835; 6. das Hindernis der Schwägerschaft (§ 66 a. a. D.), das nunmehr in der Seitenlinie bloß auf den ersten Grad beschränkt ist: „Die Schwägerschaft ist insoweit ein Ehehindernis, daß der eine Ehegatte keine Ehe schließen kann mit Verwandten des anderen Ehegatten in direkter Linie und mit dessen vollbürtigen oder halb-bürtigen Geschwistern“ (§ 25, Abs. 3). Zusammenfassend erklärt daher § 25, Abs. 1, des neuen Gesetzes: „Die Bestimmungen der §§ 63, 64, 66, 67, 94, 111, 115, 116, 119, 125, 133, 134, 135, 136 a. b. G.-B. und der Hofdekrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., sowie des § 25 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 sind aufgehoben.“¹⁾

Man sieht, die Ehereformer sind bei uns zum Ziele gekommen. Die ihnen längst verhassten Hindernisse sind gefallen; man hat die Zivilehe so leicht als möglich gemacht. Gewiß wird auch die Beseitigung dieser Hindernisse viel dazu beitragen, daß laue Katholiken, unter schwerer Verletzung der Vorschriften ihrer Kirche, sich mit der bloßen Zivilehe begnügen werden.

c) Ehetrennung. Die verhängnisvollsten und verderblichsten Bestimmungen betreffen die Ehetrennung. Im alten Oesterreich galten als trennbar die Ehen der Protestanten sowie der Konfessionslosen, in einer in § 115 des a. b. G.-B. angeführten Anzahl von Fällen; ferner die Ehen der Juden, nach den §§ 133 bis 136 a. b. G.-B. unter den dort angeführten Bedingungen und endlich die der türkischen Staatsangehörigen.

Dagegen galten die Ehen, bei deren Abschluß beide Teile oder auch nur ein Teil katholisch war, nach § 111 des a. b. G. B. als untrennbar. Solche Eheleute konnten daher, auch wenn sie gerichtlich geschieden waren, keine zweite Ehe schließen, da trotz der Scheidung das Band einer katholischen Ehe als nicht getrennt angesehen wurde.

Die weltliche Gesetzgebung hielt stets an diesen Grundsätzen fest; in Deutschösterreich bestehen sie auch gegenwärtig noch zu Recht; anders im tschechoslowakischen Freistaate!

Als bekannt wurde, daß eine Reform des bürgerlichen Ehe-rechtes im Sinne der modernen Forderungen bevorstehe, da war

¹⁾ Siehe über letztgenannten Paragraphen: Griefl, Kirchliche Vorschriften in Ehesachen, 1912, n. 609.

man wohl allgemein auf die besonders von den Freidenkern und Konfessionslosen stürmisch verlangte Ehetrennung gefaßt; aber katholischerseits hoffte man doch noch, daß wenigstens die von Katholiken kirchlich geschlossenen Ehen, entsprechend den Grundsätzen und Forderungen des katholischen Bekenntnisses, von der Trennung verschont bleiben würden.

Allein, man hatte sich getäuscht! Die Trennbarkeit wurde ausnahmslos für alle Ehen gesetzlich festgelegt. Das Ehereformgesetz unterscheidet zwei Arten von Trennungen, nämlich solche ohne vorausgegangene Scheidung und solche nach bereits erfolgter Ehescheidung.

Im ersten Falle muß die Klage auf Trennung der Ehe auf entsprechende Gründe sich stützen. Das Gesetz führt in § 13, Absatz a bis i, neun derselben an, nämlich:

a) „wenn der Ehegatte einen Ehebruch begangen hat; b) wenn er rechtskräftig zu einer wenigstens dreijährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, oder zu einer kürzeren Kerkerstrafe, aber wegen einer strafbaren Handlung, die aus solchen Beweggründen hervorgegangen oder unter solchen Umständen verübt worden ist, die auf einen verworfenen Charakter schließen lassen; c) wenn er seinen Ehegatten böshaft verlassen hat und auf gerichtliche Aufforderung nicht binnen sechs Monaten zurückkehrt. Falls sein Aufenthalt nicht bekannt ist, hat die gerichtliche Aufforderung öffentlich zu geschehen; d) wenn der eine Ehegatte dem Leben oder der Gesundheit des anderen nachgestellt hat; e) bei wiederholten Mißhandlungen, schweren Kränkungen oder wiederholten Beleidigungen an der Ehre; f) wenn er ein ausschweifendes Leben führt; g) wegen einer dauernden oder periodisch verlaufenden Geisteskrankheit, welche drei Jahre andauert; wegen angeborener oder erworbener, schwerer geistiger Degeneration, einschließlicb schwerer Hysterie, Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften, falls dies zwei Jahre andauert, wegen Fallsucht, wenn dieselbe wenigstens ein Jahr dauert, mit mindestens sechs Anfällen im Jahre oder mit dazugekommener Geistesstörung; h) wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß man von den Ehegatten billigerweise nicht verlangen kann, daß sie in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben. Die Trennung kann nicht ausgesprochen werden über Klage desjenigen Teiles, welcher an der Zerrüttung überwiegend schuld ist; i) wegen unüberwindlicher Abneigung. Der Klage kann nur dann stattgegeben werden, wenn dem Ansuchen um Trennung, gegebenenfalls auch nachträglich, auch der andere Ehegatte beitrifft. Doch muß in diesem Falle die Trennung nicht sogleich verwilligt werden, sondern es kann vorher auf Scheidung von Tisch und Bett, und zwar auch zu wiederholten Malen erkannt werden.“

Man erkennt, daß mehrere der angeführten Gründe sehr unbestimmt lauten; so können namentlich die letzten beiden Gründe:

Zerrüttung der Ehe und unüberwindliche Abneigung leicht mißbraucht werden. Von einer taxativen Aufzählung der Trennungsgründe kann da wohl kaum mehr die Rede sein. Bei dem letztgenannten Grunde: Unüberwindliche Abneigung wird allerdings die einschränkende Bedingung beigegeben, daß auch der andere Gatte zustimme. Doch ermöglicht dies den noch ärgeren Mißbrauch, durch gegenseitige Vereinbarung die Ehe zu trennen. Kurz, die Grundlage eines geordneten Familienlebens, die dauernde eheliche Verbindung, ist erschüttert, zum unermesslichen Schaden der Gesellschaft und des Staates!¹⁾

Ein Vergleich mit § 115 des a. b. G.-B., dem obige Bestimmungen zum Teil entlehnt sind, liefert den überraschenden Beweis, daß nunmehr durch das neue Gesetz die Ehetrennungen bedeutend leichter gemacht werden als früher die einfachen Ehescheidungen, wenigstens was die Gründe anbelangt; daher werden die Ehetrennungen ohne Zweifel bald außerordentlich zahlreich werden.

Dazu kommt nun noch eine zweite, viel leichtere Möglichkeit, die Ehen zu trennen, nämlich die gesetzliche Umwandlung der einfachen Ehescheidungen in vollständige Ehetrennungen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Sind die Ehegatten bereits drei Jahre gerichtlich geschieden, ohne daß sie seitdem das eheliche Leben wieder aufgenommen haben, dann kann jeder Gatte um Umwandlung der einfachen Scheidung in Trennung der Ehe ansuchen; hierbei ist es nicht einmal notwendig, daß das Gericht eine Untersuchung wegen unüberwindlicher Abneigung anstelle. Es genügt die Feststellung der Tatsache, daß die beiden Ehegatten bereits drei Jahre gerichtlich geschieden sind. Die Entscheidung wird ohne Prozeßverfahren gefällt. Also wiederum eine sehr bedeutende Erleichterung zur Beförderung der vollständigen Ehetrennungen.²⁾

2. Sind die Gatten gerichtlich geschieden, und zwar aus einem der in § 13 angeführten Gründe, welcher denmach zur Ehetrennung hinreicht, dann wird über Ansuchen eines Teiles die bisherige einfache Scheidung in eine Trennung der Ehe umgewandelt; ja es wird hierbei — und das ist sehr auffallend — nicht einmal untersucht, ob der damalige Scheidungsgrund noch derzeit vorhanden sei; ausgenommen ist bloß Geisteskrankheit.

In den bisher besprochenen zwei Fällen ist nicht einmal die Zustimmung des anderen Teiles zur Ehetrennung erforderlich, sie kann also sogar gegen den Willen desselben verhängt werden.

¹⁾ Siehe Leo XIII., Enz. „Arcanum“ vom 10. Februar 1880; „Quod Apostolici“ vom 28. Dezember 1878; Cathrein, Moralphilosophie, II, 418 ff.; Leitner, Lehrbuch des kath. Ehegesetzes, 1912, S. 560 bis 568

²⁾ Siehe § 16, letzter Absatz; ebenso Durchführungsverordnung Art. II, Nr. 1, Absatz 3.

3. Bei Ehescheidungen, die nicht zu den genannten zwei Arten gehören, hat man zu unterscheiden, ob sie vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem Juli 1919 oder erst nachher eingetreten sind. Im ersten Falle müssen zum Zwecke der Umwandlung der Scheidung in Trennung seit der Scheidung mindestens sechs Monate verfloßen sein, im zweiten Falle mindestens ein Jahr. In beiden Fällen wird die Trennung vom Gerichte ausgesprochen, wenn unüberwindliche Abneigung der Ehegatten erweisbar ist. Außerdem ist hiebei die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich; daher ist bei einem solchen Ansuchen der andere Gatte zu verständigen und vor Gericht zu laden. Erscheint er nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Aus Obigem ergibt sich, daß nunmehr im tschechischen Freistaate katholische Priester und Ordensgeistliche mit feierlicher Profess ohneweiters eine staatlich gültige Ehe vor der weltlichen Behörde schließen, daß Christen mit Juden, Türken u. a. Ungetauften sich bürgerlich verehelichen und wieder trennen können. Jede Rücksicht auf die elementarsten Forderungen des katholischen Bekenntnisses und der Grundsätze des christlichen Ehrechtes ist beseitigt, die modernen Ehereformer haben bei uns ihr heißersehntes Ziel erreicht! Nur die obligatorische Zivilehe fehlt ihnen noch; da dürften sie allerdings, wie es scheint, nicht so bald Erfolg haben.

Das Zeugnis muß man den Urhebern dieses modernen Ehegesetzes ausstellen, daß sie ihrerseits Zivilehe und Ehetrennung so leicht als möglich gemacht haben, daß sie es selbst dem Ehebrecher leicht machen, nach dreijähriger Scheidung die Ehe zu trennen und die Ehebrecherin zu heiraten!

Doch die schlimmen Folgen dieses Gesetzes werden auch bei uns nicht ausbleiben. Schon jetzt zeigt sich selbst in freisinnigen Kreisen eine gewisse Sinnesänderung. Der berühmte Rechtsgelehrte R. Sohm schrieb seinerzeit betreffs der Zivilehe die Worte: „Der Zivilakt ist nicht bloß unpopulär, ihm wird vom evangelischen wie vom katholischen Volke Deutschlands geradezu und offen die Anerkennung seiner eigentümlichen Rechtswirkungen verweigert Jede kirchliche Trauung ist ein Protest des nationalen Gewissens gegen das Reichsgesetz.“¹⁾ Ueber den kanzleimäßigen Abschluß der Zivilehe schreibt derselbe: „In der kahlen Amtsstube vollzieht sich geschäftsmäßig, wahrhaft trostlos der Akt der Zivileheschließung, kaum anders als die Auflassung eines Grundstückes; nichts, was an die Bedeutung des Bundes für das Leben erinnert. Kein Saatkorn wird ausgestreut, welches im Ehestande Frucht tragen könnte! Weder den Eheleuten noch der bürgerlichen Gesellschaft kann dies zum Segen sein.“ Daher erklärt der gefeierte Jurist, es sei im Interesse des Staates und

¹⁾ Siehe Sohm, Die obligatorische Zivilehe, S. 25, 30 u. a.

der menschlichen Gesellschaft gelegen, auf eine weisevolle Abschießung der Ehe vor dem Religionsdiener hinzuwirken.¹⁾

Auch im tschechoslowakischen Freistaate beginnt man das vielfach einzusehen. Selbst den Sozialdemokraten beginnt die Zivilehe in der Kanzleistube nicht zu gefallen. Ihr Hauptorgan „Právo lidu“ schrieb vor einiger Zeit, es sei doch peinlich und sonderbar, den Ehebund in einer Amtsstube abzuschließen, wo etwa kurz vorher über Kohlenlieferungen oder Erteilung einer GewerbeKonzession verhandelt wurde. Es sei Pflicht der Behörden, für einen möglichst feierlichen Abschluß der Zivilehe zu sorgen, den Zivilakt poetischer zu gestalten, sonst werde die Zivilehe bald an Ansehen verlieren und sich nicht recht einbürgern. In allem Ernst wird daher vorgeschlagen: Es seien für die Ziviltrauungen stilgerechte, würdige Gebäude aufzuführen und zu dem Zwecke entsprechende Baupläne von hervorragenden Architekten vorzulegen. Der Zivilakt sei durch Musik und Gesang zu verschönern, wofür hervorragende Künstler gewonnen werden müßten! — Vielleicht finden manche auf diese Weise noch den Weg zur Kirche zurück.

Noch mehr verstimmen und verbittern viele die rücksichtslosen Verfügungen betreffs der Ehetrennungen.

Als am 22. Mai 1919 dieses Gesetz angenommen worden war, da schrieb der freisinnig agrarische „Lidový denník“: „Die Nationalversammlung hat Tausende von unglücklichen Ehegatten aus der Knechtschaft befreit, in welche sie die Kirche gestürzt hatte.“ Ähnlich schrieb damals die gleichgesinnte agrarische Frauenzeitung: „Zvěstování“.

Gegenwärtig aber, wo sich bereits die traurigen Wirkungen dieses Gesetzes, namentlich die Folgen der Ehetrennungen zeigen, beginnt die Stimmung bereits umzuschlagen. Wiederum ist es ein Blatt der Agrarier, der „Venkov“, der aber nun ganz anders schreibt. Nach dem Berichte des „Pražský Večerník“ vom 29. Jänner l. J. nennt das freisinnige Agrarblatt das Eheertragsgesetz, besonders mit Rücksicht auf die Ehetrennungen ein „Monstrum“. Die Gerichtspraxis habe bereits die Mangelhaftigkeit jenes Gesetzes bewiesen. Man habe erkannt, das Ehegesetz schütze bezüglich der Trennung den schuldigen Gatten, dem es volle Freiheit lasse, während der unschuldige Teil auf Gnade und Ungnade preisgegeben werde. Wer auf Grund von § 13 und § 14 eine Trennungsklage einbringe, müßte ein Idiot sein, da er trotz eigener Schuld viel leichter und bequemer durch Umwandlung der Ehescheidung in Ehetrennung zum Ziele kommen könne. Daher seien die Bemühungen des Justizministeriums, wenigstens die wichtigsten Fehler dieses Ehetrennungsgesetzes zu beseitigen, sehr wohl begreiflich, ja unbedingt notwendig, besonders mit Rücksicht auf jene,

¹⁾ Siehe Kultur 1906, S. 131 ff.; Schnitzer a. D. S. 67 ff.

welchen durch die unüberlegten Bestimmungen dieses Gesetzes bereits Unrecht geschehen sei. In Nr. 29 vom 6. Februar 1920 wendet sich der „Pražský Večerník“ an die Frauen und schreibt u. a.: „Auf Betreiben der Freidenker ist dieses Ehetrennungsgesetz zustande gekommen, nach welchem der Ehebrecher geradezu belohnt wird, da der schuldige Teil sogar bei Lebzeiten seiner ersten rechtmäßigen Gattin mit der Ehebrecherin eine neue Ehe schließen kann.“ Dann heißt es: „Wie viele Tränen verachteter Gattinnen und verlassener Kinder, wie viel Elend dieses freidenkerische Ehetrennungsgesetz bereits verschuldet hat, das wißt Ihr selbst. Eine Errungenschaft allerdings hat dieses Gesetz zu verzeichnen, nämlich die, daß die bisher leeren Kanzleien gewisser Advokaten sich wieder füllen.“

Das sind gewiß bemerkenswerte Äußerungen über die Folgen jenes Gesetzes, wie sie sich bereits seit kurzem Bestande desselben äußern. Nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern auch im Interesse der Familien, besonders der Frauen und Kinder, wäre tatsächlich dringend zu wünschen, daß auch dieses Gesetz wie viele andere eine gründliche Umänderung erführe.

Allerdings läßt sich bloß dann ein günstiger Erfolg erhoffen, wenn alle jene, die noch auf dem Boden der christlichen Weltanschauung und der christlichen Lebensgrundsätze stehen, ohne Unterschied der Nation sich zusammenschließen und sich dem Ansturme der Kirchenfeinde zu gemeinsamer Abwehr mannhaft entgegenstellen.

Zum Jubiläum des Prämonstratenserordens.¹⁾

Mitgeteilt von Alfons Zaf, Stift Geras.

Im Jahre 1920 feiert der weiße Prämonstratenserorden das achthundertjährige Jubiläum seiner Gründung, da er zu Beginn des Jahres 1120 vom ehemaligen Wanderprediger, dem heiligen Norbert († 1134 als Erzbischof von Magdeburg), in einem einsamen, wilden Tale, namens Prémontré, zwischen Laon und Soissons, gestiftet wurde. So wie der Zisterzienserorden im Vergleich mit den

¹⁾ „Der Prämonstratenserorden in den alten deutschen Metropolen.“ Herausgegeben vom Stifte Geras. (Wien, Buchhandlung der „Reichspost“, 1919. 51 S. gr. 8°.) Das niederösterreichische Stift Geras beeilte sich, am Vorabend des Ordensjubiläums (1120—1920) eine äußerst schmutze Festschrift herauszugeben, die vom Chorherrn Alfons Zaf verfaßt wurde und ein verlässliches Verzeichnis aller Stifte und Klöster des Ordens in den alten deutschen Metropolen, nach den Diözesen geordnet, bietet. Die erste Auflage der Schrift ist nahezu vergriffen. Anlässlich des Ordensjubiläums werden demnächst noch ein St Norbertus-Album (in Pilsen-feld) und ein Generalkatalog des Ordens (in Pilsen) im Druck erscheinen.